



Landesschau Rheinland-Pfalz 2019

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz
Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise
für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement



Die Teilnehmer
an der BAT 2019
aus Rheinland-
Pfalz in vorders-
ter Reihe

Inhalt:

Grußworte des Landesvorsitzenden Peter Sprengrat

Bundesarbeitstagung 2019

Rückblick auf das Jahr 2019

Mitteilungen der Landesausschüsse „VZV“ und „KHR“ sowie der Fachgruppe
Vollstreckungsbeamte

Arbeitsgemeinschaften

Seminarangebote für 2020 (gesonderte Broschüre)

Anwendung des § 93 AO zur Kontenstammabfrage ab 01.01.2020

Elektronische Kassensysteme - § 146a AO



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Freunde unseres Landesverbandes,
sehr geehrte Damen und Herren,**

der herannahende Jahreswechsel ist ein guter Zeitpunkt, um auf die besonderen Ereignisse des ablaufenden Jahres und das bisher Geleistete zurückzublicken. Dabei überkommt uns nicht selten das Gefühl, dass die zurückliegende Zeit nahezu verflogen ist. Sicherlich eine Täuschung, denn wir haben nicht mehr oder weniger Zeit, wie in all den Jahren zuvor gehabt. Das Gefühl hat aber durchaus seine Berechtigung durch all die Initiativen und Projekte, die wir im Laufe des Jahres abarbeiten und umsetzen mussten.



Ein Höhepunkt der Gesamtverbandsarbeit war mit Sicherheit die Bundesarbeitstagung am 10. und 11. Juli 2019 in Würzburg. Mit den angebotenen Foren, Referaten und der Fachausstellung wurden wieder die Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer voll erfüllt. Dafür herzlichen Dank an den Bundesvorstand für die Vorbereitung und Organisation.

Auf Antrag unseres Landesverbandes wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung, die am 2. Tag der Bundesarbeitstagung 2019 stattfand, einstimmig durch die Kolleginnen und Kollegen beschlossen, dass unser Urgestein im Landesvorstand, Herr Landesschatzmeister Heinz Gans, mit Ausscheiden aus der aktiven Verbandsarbeit die Ehrenmitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. erhält. Mit dieser Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden über 40 Jahre Verbandsarbeit zum Wohle des Fachverbandes angemessen gewürdigt.

Bevor wir Ihnen auf den Folgeseiten einen Überblick über die Arbeit des Landesvorstandes in dem fast vergangenen Jahr verschaffen, möchte ich es nicht versäumen, Sie darauf hinzuweisen, dass auch im Jahre 2020 der Landesverband Rheinland-Pfalz mit seinen Fachberatern versuchen wird, Ihnen mit Ratschlägen, Informationen, angebotenen Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen im dienstlichen Alltag zur Seite zu stehen.

Lassen Sie mich schon jetzt eine Einladung für das Jahr 2020 aussprechen und Sie bitten, bereits heute diesen Termin für das Jahr 2020 vorzumerken!

Im Jahr 2020 begeht unser Landesverband Rheinland-Pfalz sein 70-jähriges Jubiläum. Dieses Jubiläum wollen wir, gemeinsam mit Ihnen, angemessen auf unserer Landesarbeitstagung am 24. September 2020 in Frankenthal/Pfalz feiern.

Die bevorstehende Weihnachtszeit und den Jahreswechsel nehme ich zum Anlass, um mich bei Ihnen allen für das Mitwirken, Mitdenken und Mitarbeiten im Fachverband, egal in welcher Form auch immer, recht herzlich zu bedanken.

Auch möchte ich es nicht versäumen, an dieser Stelle unserem Fachministerium, dem Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz und den Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz für die gute Zusammenarbeit zu danken und hoffe auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Entschuldigung! Der größte Dank gilt jedoch meiner Kollegin und meinen Kollegen im Landesvorstand für die gute Zusammenarbeit und den sehr guten kollegialen Umgang.

Der Landesvorstand und ich wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein schönes und friedliches Weihnachtsfest sowie für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg auf allen Ebenen.

Bleiben Sie uns treu und unterstützen Sie weiterhin unseren Fachverband!

Ihr



Peter Sprengart | Landesvorsitzender
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz

Bundesarbeitstagung 2019

eine gelungene Tagung mit spannenden Vorträgen und einer Vielfalt an Workshops

Würzburg, nach sechs Jahren wieder Gastgeber der diesjährigen Bundesarbeitstagung, blickt auf eine erfolgreiche Veranstaltung zurück. Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. begrüßte nun zum dritten Mal vom 10. bis 11. 7. 2019 im Congress Centrum Würzburg, neben dem Maritim Hotel, mehr als 470 Teilnehmer. Spitzenreiter war der hessische Landesverband mit 92 Teilnehmern, der gastgebende Landesverband Bayern mit 82, gefolgt von den Landesverbänden Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen sowie Niedersachsen.



Die begleitende Fachstellung bot wieder eine gelungene Mischung aus vielen Bereichen, die die Kommunalkassen tangieren. 34, so viele wie noch nie, ausstellende Firmen warben mit ihren Produkten, konnten Stammkunden begrüßen, aber auch Interessenten neu für sich gewinnen.

Das Tagungsbüro öffnete am 10. Juli schon vor 8.30 Uhr. Gleichzeitig standen die Fachaussteller an ihren Ständen bereit. So konnten die Teilnehmer die Zeit bis zur Eröffnung der Tagung im Gespräch mit den Experten der Fachausstellung verbringen. Um 9.30 Uhr eröffnete der Bundesvorsitzende Dietmar Liese die Bundesarbeitstagung 2019. Es folgten die Grußworte.



Ab 10.15 Uhr standen die Fachbeiträge auf der Tagesordnung. Beatrice Dott, Referentin im Programmbereich Finanzmanagement der KGSt Köln, eröffnete die Vorträge mit dem Titel „Finanzmanagement 4.0 – Alles digital oder was?“.

Die GiroSolution mit ihrem Geschäftsführer Volker Müller brachte den Zuhörern nahe, dass E-Government einfach sein kann, weil GiroSolution und die Sparkassen auf dem Weg zur digitalen Kommune unterstützen. So unterstrich Müller, dass die Kommunen vor der Herausforderung stünden, ihre Leistungen umfänglich digital anzubieten.

Das Plenum am Vormittag rundeten in lockerer und kompetenter Art und Weise Harald Jordan sowie Torsten Heuser aus dem Bundesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren ab, indem sie die Ergebnisse des wissenschaftlichen Gutachten zur Einbeziehung privater Inkassounternehmen in der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen und den Betrachtungen aus der Sicht des Fachverbands darlegten.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen folgte der erste Durchgang des Fachprogramms mit der vielfältigen Auswahl von Workshops und Best-Practice-Angeboten und nach der Kaffee- und Kommunikationspause um 15.45 Uhr der zweite. Wurden 2017 noch 14 Workshops aus unterschiedlichen Themenbereichen angeboten, konnten nun 23 Workshops von fachlich renommierten Dozenten ausgerichtet werden. Dabei hatte der Fachverband eine Aufteilung des Fachprogramms vorgenommen. Der erste Themenblock umfasste die Digitalisierung der Kommunen. In der Best-Practice-Präsentation wurde der Stand der Umsetzung der E-Rechnung von einigen HKR-Softwarefirmen dargestellt. Der dritte Teil widmete sich unseren Kernkompetenzen: Themen aus dem Bereich Kasse und Vollstreckung.

Der zweite Tag begann mit dem Besuch der Fachausstellung der Firmen ab 8.30 Uhr.

Die Mitgliederversammlung begann um 8.45 Uhr mit dem Geschäftsbericht des Bundesvorsitzenden. Dabei verwies er zunächst auf die regelmäßigen Berichte des Bundesvorstands in der Kommunal-Kassen-Zeitschrift. Er gab ein Resümee seiner Arbeit und erläuterte damit auch seine Aktivitäten, um den Fachverband zukunftsfähig aufzustellen.

Auf der Tagesordnung standen turnusgemäß Wahlen. In diesem Jahr wurden der stellv. Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer gewählt. Beide Amtsinhaber stellten sich der Wiederwahl. Weitere Bewerbungen oder Wahlvorschläge aus dem Plenum der Mitgliederversammlung lagen nicht vor. Beide Mandatsträger wurden in ihren Funktionen einstimmig bzw. mit einer Enthaltung gewählt. Herzlichen Glückwunsch Karl-August Petersen und Andrea Sommerfeldt!



Ein Schwerpunkt der Mitgliederversammlung bildete die neu zu beschließende Vereinsatzung für den Bundesverband sowie eine Mustersatzung für die Landesverbände e.V. und eine Beitragsordnung. Der Bundesvorsitzende Dietmar Liese erklärte detailliert die Notwendigkeit einer neuen Satzung.

Er führte aus, an verschiedenen Stellen – in der KKZ, in seinen Grußworten auf den Landesarbeitstagen als auch auf unserer Homepage unter Komka-Online – auf die Aktivitäten im Fachverband hingewiesen zu haben, die auf eine Modernisierung und Zukunftsausrichtung des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e.V. zielen.

Im Jahr 2018 und in den ersten Monaten dieses Jahres waren dazu auf der Basis der Ergebnisse der fast dreijährigen Arbeit in einem Zukunftskonvent der Bundesvorstandsmitglieder und Landesvorsitzenden richtungsweisende Entscheidungen durch Bundesvorstand und Verbandsausschuss getroffen worden.

Unangetastet bleibt bei allen Veränderungen die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Gesamtverband, insbesondere:

- die Anerkennung der unabdingbaren Notwendigkeit der Vertretung auf Bundesebene durch den Verband,
- die Einheitlichkeit des Gesamtverbands im Auftreten und Erscheinungsbild,
- die Einigung bei Zielen, Aufgaben und Aktivitäten auf allen Ebenen unter Moderation der Organe des Verbands für alle Verbandsebenen,
- die vorrangige Betrachtung der Mitgliederinteressen,
- die Aufgabe der Wahrung der Gesamtinteressen auf Verbandsebene und
- die nachhaltige Aufgabenerfüllung nach der Verbandssatzung.

Der Größe und Bedeutung des Gesamtverbands entsprechend sollen die 13 Landesverbände künftig weitgehend selbstständige Akteure, d. h. Zweigvereine unter dem Dach des Bundesverbands sein, der weiterhin für die Stärke und Präsenz im kommunalen Umfeld sowie die Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung für seine über 4.000 Mitglieder steht. Die Landesverbände sollen flexibler auf die Anforderungen und Wünsche vor Ort eingehen und durch klare Strukturen und Verantwortung besser agieren können. Die Mitglieder erhalten mit der neuen Satzung des Verbands und den Landesverbandssatzungen automatisch eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft im jeweiligen Landesverband und im Bundesverband. Neue Mitglieder werden über die Landesverbände gewonnen und erhalten zudem die Mehrfachmitgliedschaft.

Die Anpassung der Beitragsordnung sei nach über 20 Jahren erforderlich, so der Bundesvorsitzende in seinem Vortrag. Von dem derzeitigen Jahresbeitrag i. H. v. 50 Euro erhalten die Landesverbände ca. 35 Euro, der Bundesverband etwa 15 Euro. Im Hinblick auf die in den Jahren veränderte Aufgabenerfüllung, auch und gerade unter Berücksichtigung der veränderten Mitgliederbedürfnisse – hier sei nur das Internet genannt -, ist der Bundesverbandsanteil nicht mehr ausreichend. Auch einige Landesverbände haben einen höheren Bedarf ermittelt. Beim Bundesverband schlagen höhere Anforderungen an die Vereinstätigkeit, die veränderte Organisation der Facharbeit, die Kommunikation und die finanzielle Unterstützung der Verbandsveranstaltungen zu Buche. Daher soll der Beitrag für den Verband (Bundesverband) um 25 Euro auf 40 Euro, der für die Landesverbände um 5 Euro auf ebenfalls 40 Euro steigen.

Die neue Satzung für den Bundesverband, die Mustersatzung für die Landesverbände e.V. und die Beitragsordnung wurden nach Diskussion mehrheitlich angenommen und damit beschlossen.

Mit Beginn der Mitgliederversammlung wurde die Tagesordnung einstimmig um den Punkt Ehrungen erweitert.

In der diesjährigen Verbandsausschusssitzung wurden Jürgen Glotzbach (Landesverband Hessen), Heinz Gans (Landesverband Rheinland-Pfalz) und Rolf Sturme (Landesverband Nordrhein-Westfalen) für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen. Die Laudatoren Rainer Goldbach, Achim Schmidt und Dietmar Liese unterstrichen in ihren Beiträgen die engagierte Mitarbeit auf Landes- und Bundesebene der zu Ehrenenden. Die Mitgliederversammlung folgte den Vorschlägen. Somit sind Jürgen Glotzbach Ehrenmitglied des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e.V. und Heinz Gans sowie Rolf Sturme Ehrenmitglied nach dem Ausscheiden aus der aktiven Verbandsarbeit.

Herzlichen Glückwunsch!

(Gekürzte Fassung des Berichts von Andrea Sommerfeldt, Originalbericht siehe Homepage)

Nächste Bundesarbeitstagung am 16. und 17. Juni 2021 in Potsdam!

Rückblick auf das Jahr 2019

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand hat in fünf Sitzungen, und zwar

am 22. und 23. Februar 2019 in Boppard
am 10. und 11. Mai 2019 in St. Martin/Pfalz
am 11. und 12. Oktober 2019 in Daun/Eifel
am 29. und 30. November 2019 in Speyer

getagt und die anstehenden Themen der Verbandsarbeit behandelt. Schwerpunkte hierbei waren die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie deren Planung für das kommende Jahr.

Auch die Durchführung der Landesarbeitstagung 2020 nahm einen breiten Raum ein.

Aus- und Fortbildung

Unserem Landesverband ist es ein großes Anliegen, durch intensive Aus- und Fortbildungsveranstaltungen dem satzungsgemäßen Auftrag gerecht zu werden. Auch im Jahr 2019 haben wir wieder ein umfangreiches Angebot für unsere Mitglieder und den Berufsnachwuchs angeboten. Es wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt:

In eigener Verantwortung des Fachverbandes:

„E-Rechnung / Onlinezugangsgesetz und E-Government-Gesetz RLP“

am 12. August 2019 in Landstuhl mit 98 Teilnehmer/innen
am 14. August 2019 in Emmelshausen mit 104 Teilnehmer/innen

„Nebenforderungen im Verwaltungsverfahren“

am 8. April 2019 in Bad Kreuznach mit 23 Teilnehmer/innen

„Basiswissen für Berufseinsteiger“

vom 16. bis 17. September 2019 in Schloss Dhaun mit 28 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht für den Vollstreckungsaußendienst“

am 30. Oktober 2019 in Schloss Dhaun mit 24 Teilnehmer/innen

in Zusammenarbeit mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz:

„Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte“

vom 18. bis 29. November 2019 in Boppard mit 25 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse“

vom 11. bis 12. April 2019 in Boppard 24 Teilnehmer/innen

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen – Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung aus Sicht der Kommunalbehörde“

am 03. Dezember 2019 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung von Geldforderungen“

vom 09. bis 11. Oktober 2019 in Boppard mit 23 Teilnehmer/innen

„Die Pfändung von Ansprüchen bei Kreditinstituten und Bausparkassen“

am 08. Mai 2019 in Boppard mit 8 Teilnehmer/innen

„Die Prüfung der Gemeindekasse“

vom 17. bis 18. Oktober 2019 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

„Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen“

am 19. Juni 2019 in Boppard mit 22 Teilnehmer/innen

„Vollstreckungsrecht von A – Z“

vom 06. bis 08. Februar 2019 in Boppard mit 15 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde“

vom 02. bis 03. Mai 2019 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung in den Nachlass“

am 16. April 2019 in Boppard mit 20 Teilnehmer/innen

„Die Insolvenzordnung – Einführung“

am 06. März 2019 in Boppard mit 20 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht“

vom 29. bis 31. Januar 2019 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

„Die Ruhendstellung von Vollstreckungsmaßnahmen“

am 28. Februar 2019 in Boppard mit 16 Teilnehmer/innen

„Das Sicherungsverfahren und die Befriedigung durch die Verwertung von Sicherheiten nach dem LVwVG RP und anderen Gesetzen“

vom 17. bis 18. April 2019 in Boppard mit 22 Teilnehmer/innen

Die Angabe der Teilnehmerzahlen von den Seminaren, die nach Drucklegung dieser Landesschau durchgeführt wurden, entspricht der Anzahl der bis zur Drucklegung angemeldeten Teilnehmer.



Register-Nummer: 0067-2018

VZV-Ausschuss

Bundes- und Landesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren

Der Bundesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren tagte im April 2019 in Stralsund. Insgesamt konnten einige neue Kolleginnen und Kollegen aus den Landesverbänden begrüßt werden. U.a. wurde dies zum Anlass genommen, die künftige Ausschussarbeit zu modernisieren und für die Zukunft effizienter zu gestalten.

Erörtert wurde der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PkoFoG). Insgesamt wurde der Entwurf als nicht gelungen bezeichnet. Der Bundesverband hat dem BMJV eine Stellungnahme übersandt. Diese und weitere Stellungnahmen beteiligter Institutionen finden sich auf der Internetseite des BMJV.

Aus unserem Landesverband wurden die ab 01.01.2019 gültigen rheinland-pfälzischen Regelungen zur Vollstreckungsvergütung vorgestellt und mit einem übereinstimmenden Kopfschütteln zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurden die Folgen von Datenschutzverstößen bei Kontenstammabfragen diskutiert.

Schlussendlich wurde das von Prof. Dr. Jan Ziekow erstellte wissenschaftliche Gutachten betreffend die Bewertung der Einbeziehung von privaten Inkassounternehmen als Verwaltungshelfer in der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Kommunen besprochen. Das Gutachten wurde im Rahmen der Bundesarbeitstagung am 10.07.2019 in Würzburg den Mitgliedern vorgestellt und steht als Download auf der Homepage des Fachverbandes zur Verfügung.

Die zweite Sitzung des Ausschusses fand im September 2019 in Friedrichshafen statt. Schwerpunktmäßig wurde das Thema elektronische Vollstreckungshilfe/ Inhaltsdatenstandard XAmtshilfe erörtert. Weitere Themen betrafen den Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher, welcher auch Regelungsvorschläge beinhaltet, die Auswirkungen auf die kommunalen Vollstreckungsbehörden haben wird.

Der Landesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren musste im Jahr 2019 nicht tagen, insgesamt konnte das Jahr vollstreckungsrechtlich als ruhig bezeichnet werden.

Dem Ausschuss gehören derzeit an:

Richard Griesinger, Stadtkasse Trier
Torsten Heuser, VG-Kasse Aar-Einrich
Bianca Kaut, Stadtkasse Koblenz

Helmut Klein, Stadtkasse Neuwied
Fritz Lellig, VG-Kasse Konz
Berthold Weiss, Stadtkasse Koblenz

Zum Gesetzentwurf des Innenministeriums zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften wurde Stellung bezogen. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ein Teil der geplanten Änderungen auf Vorschlägen des Fachverbandes beruhen. Weitere Möglichkeiten zur Modernisierung bzw. Rechtsangleichung wurden mit der Stellungnahme angeregt.

Torsten Heuser

KHR-Ausschuss

Der Bundesausschuss für das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen tagte im Jahr 2019 vom 20.09. – 22.09. in der Bundeshauptstadt Berlin. Nachfolgende Themen standen dabei u.a. auf der Tagesordnung:

- Aktualisierung der Unfallverhütungsvorschriften für Kassen und Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze
- Anwendung und Notwendigkeiten aufgrund der KassenSichV
- Der elektronische Rechnungsworkflow

In der Zusammensetzung des Ausschusses hat ein personeller Umbruch stattgefunden. Rolf Sturme wurde offiziell als Vorsitzender des Ausschusses und Schriftleiter des Handbuchs verabschiedet. Die Arbeit wird sich voraussichtlich auch auf projektiertes Bearbeiten konzentrieren. Dies bleibt jedoch in der Hand der neuen Ausschussleitung.

Neuer Vorsitzender des KHR – Ausschusses ist Enrico Zuchandke, der in Sitzung am 21. September 2019 hierzu aus den Reihen der Ausschussmitglieder gewählt wurde. Zum neuen Schriftleiter für das KHR Handbuch wurde Achim Schmidt gewählt. Neben den erfolgten Wahlen durfte der scheidende Vorsitzende Rolf Sturme, wie bereits dargestellt, fünf neue Mitglieder begrüßen. Die Landesverbände Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen haben neue Vertreter zur Ausschussarbeit entsandt. Die Neubesetzungen sind als Chance für neue Ideen im KHR – Ausschuss zu sehen.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz spricht an dieser Stelle nochmals seinen Dank an den bisherigen Ausschussvorsitzenden und Schriftleiter aus.

Zur Einarbeitung der Ergebnisse in das Handbuch für das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen tagte zusätzlich die „URAG Handbuch“ in Düsseldorf und Frankfurt/Main zur Überarbeitung und Aktualisierung. Eine stete Kontrolle der Inhalte ist neben der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse auch aus der Aktualisierung der rechtlichen Vorgaben notwendig.

Rheinland-Pfalz wird im Bundesausschuss und in der URAG durch seinen Landesreferenten für Kassen- und Haushaltsrecht

Achim Schmidt

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Telefon 0631-7105307

E-mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de
vertreten.

An dieser Stelle soll auch nochmals auf das Handbuch für Kassen- und Rechnungswesen hingewiesen werden. In den vergangenen Jahren zeichnet sich das Handbuch durch eine stetige Aktualität aus, die an die bestehenden rechtlichen Veränderungen schnellstmöglich angepasst wird. Gerade im Hinblick auf immer wieder auftretende dolose Handlungen in den Gemeindekassen und fehlende rechtliche Bedingungen, ist das Handbuch eine gute Fachliteratur und zitierfähige Handlungshilfe zur Argumentation bei der Einrichtung der kommunalen kassenrechtlichen Prozesse und Organisationen. Das Handbuch wird auch als Onlineversion angeboten.

Fachgruppe Vollstreckungsbeamte Landesverband Rheinland-Pfalz

Erste Landesarbeitstagung am 17.09.2019 in Lutzerath zum 45jährigen Bestehen der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte Landesverband Rheinland-Pfalz

Bericht zur Landesarbeitstagung

In der schönen Vulkaneifel liegt Lutzerath. Zwischen dem Staatsbad Bad Bertrich und dem Fremdenverkehrsort Daun auf einem Höhenrücken von 435 Meter NN, eingerahmt von Tälern, Wäldern und Wiesen.

Eröffnet wurde die LAT vom Vorsitzenden der Fachgruppe Jürgen Doll, der über 70 Mitglieder zum 45 jährigen Bestehen begrüßen durfte.

Grußworte an die Teilnehmer richteten der Verbandsbürgermeister von Cochem, Herr Lambertz und der Ortsbürgermeister von Lutzerath, Herr Welter.

Begrüßt wurden als Ehrengast, der Beisitzer des Fachverbandes der KKV e.V, Herr Welsch sowie der Referent, Vorsitzender Richter am OLG Koblenz, Herr Goebel.

Ein besonderer Dank für die hervorragende Organisation galt dem Kollegen Friedel von der VG Cochem.

Bei den Verbandsangelegenheiten standen die Wahlen im Mittelpunkt. Der erste Vorsitzende Jürgen Doll übernahm die Leitung der Wahl.

Gewählt wurden: als zweiter Vorsitzender Karsten Karbach, Geschäftsführer Paul Friedel, Schatzmeister Reiner Lahm, Schriftführer Adrian Eichner sowie die Beisitzer Stefan Mogk und Jürgen Fürst. Peter Gärtner und Birgit Woisard komplementieren den Vorstand.

Auf Antrag des Vorstandes wurde Franz Baldauf als Landesehrevorsitzender vorgeschlagen und gewählt.

Herr Baldauf war über 50 Jahre in der Vollstreckung tätig und ist 2016 in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Er war seit 1992 im Vorstand und steht weiterhin mit Rat und Tat zur Seite. Nach einer Laudatio des Vorsitzenden wurde ihm zum Dank ein Amtsstab als Zeichen seiner Würde, angelehnt an das Mittelalter, überreicht.

Die Kassenprüfung wurde durch Frau Seeber am 24.02.2019 durchgeführt, es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Landesschatzmeister Karsten Karbach und die Vorstandschaft wurden einstimmig von den Mitgliedern entlastet.

Im Anschluss wurden durch den Landesehrevorsitzenden Herr Baldauf gemeinsam mit dem Landesvorsitzenden Herr Doll zahlreiche Mitglieder für Ihre Zugehörigkeit zur Fachgruppe geehrt. Der Referent der LAT Herr Goebel stellte sich vor. Er ist Richter am Oberlandesgericht Koblenz und arbeitet seit fast 30 Jahren im Vollstreckungsrecht.

Er ist Autor zahlreicher Fachbücher. Herr Göbel arbeitete die zahlreichen Punkte seines Referates mit großem Fachwissen aber auch einer gewissen Portion Humor ab. Es waren interessante und lehrreiche Informationen und ein „Spaziergang durch die Praxis und die Rechtsprechung“.

Beim Punkt Verbandsangelegenheiten informierte der Landesvorsitzende über den Schriftverkehr mit dem zuständigen Ministerium zum Thema Vollstreckungszulage.

Alle weiteren Informationen zu diesem Thema werden zeitnah auf der Homepage der Fachgruppe für ihre Mitglieder zu finden sein.

Weitere Sitzungen des Landesvorstandes fanden am 12.03.2019 und 10.09.2019 in Speyer statt.

Jürgen Doll
Landesvorsitzender

Arbeitsgemeinschaften

ARGE 1 Altenkirchen-Neuwied

Vorsitzender:

Harald Hoffmann, Stadtkasse Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied,
Telefon: 02631/802-202, hhoffman@stadt-neuwied.de

ARGE 2 Ahrweiler, Mayen-Koblenz

Vorsitzende:

Bianca Kaut, Stadtkasse Koblenz, Clemensstr. 26-30, 56068 Koblenz
Telefon: 0261/1292031, Bianca.Kaut@stadt.koblenz.de

ARGE 3 Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück

nicht besetzt:

ARGE 4 Birkenfeld, Bad Kreuznach

nicht besetzt:

ARGE 5 Rhein-Lahn, Westerwald

Vorsitzende:

Diana Stüber, VG-Kasse Nastätten, Bahnhofstr. 1, 56355 Nastätten
Telefon: 06772/802-61, diana.stueber@vg-nastaetten.de

ARGE 6 Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld und Trier-Saarburg

nicht besetzt

ARGE 7 Bitburg-Prüm, Daun

nicht besetzt

ARGE 8 Rheinhessen Alzey-Worms, Mainz-Bingen und Bad Kreuznach

Vorsitzender:

Lothar Both, Stadtkasse Mainz, Postfach 3825, 55028 Mainz,
Telefon: 06131/122300, lothar.both@stadt.mainz.de

ARGE 9 Pfalz

Ansprechpartner:

Peter Sprengart, VG-Kasse Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl
Telefon: 06371/83-151, peter.sprengart@landstuhl.de

Der Landesvorstand würde sich sehr freuen, wenn sich Kolleginnen/Kollegen aus dem Bereich ARGE 3, 4, 6 und 7 finden würden, die den Vorsitz der ARGE übernehmen würde.

In den Veranstaltungen der ARGEN werden in der Regel Probleme der täglichen Arbeit besprochen. Teilweise werden auch Referate über bestimmte Fachthemen angeboten. Für Fragen steht Ihnen der Landesvorstand jederzeit zur Verfügung.

Vorschau auf 2020

Aus- und Fortbildung

Siehe gesonderte Broschüre!!

Landesarbeitstagung 2020

am 24. September 2020 im

Berichte, Interessantes, Gesetzesänderungen

Anwendung des § 93 AO zur Kontenstammabfrage ab 01. Januar 2020

§ 93 Abs. 7 Abgabenordnung (AO) regelt die Zulässigkeit der sogenannten Kontenstammabfrage. Dieser enthielt bisher unter anderem folgende Regelungen:

(7) *1 Ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 93b ist nur zulässig, soweit*

...

3. zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern oder Rückforderungsansprüchen bundesgesetzlich geregelter Steuererstattungen und Steuervergütungen oder

...

2 In diesen Fällen darf die Finanzbehörde oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Gemeinde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Absatz 1 und 1a zu führenden Dateien abzurufen; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4b darf ein Abrufersuchen nur dann erfolgen, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Satz 2 brachte mit dem Verweis in § 1 Abs. 2 AO zum Ausdruck, dass die Gemeinde wegen rückständiger Realsteuern das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) um eine Kontenstammabfrage ersuchen darf, dies aber nachrangig zu erfolgen hat und zuerst der Steuerpflichtige (Schuldner) um Informationen ersucht werden soll. Ein Datenabruf für andere Forderungen der Kommune ist nicht zulässig.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23. Juni 2017, BGBl. I, Seite 1682ff. wurde der § 93 AO u.a. mit dem Ziel geändert, dass die Gemeinden zukünftig für rückständige Forderungen aller Art Kontenstammabfragen einholen können.

Der Jubelschrei in den kommunalen Vollstreckungsbehörden war zunächst groß, sollten doch nun endlich dieselben Informationen eingeholt werden können, wie die Gerichtsvollzieher bereits seit 01.01.2013 für privatrechtliche Forderungen. Die Freude verging jedoch schnell, wurde gleichzeitig mit dem Artikel 3 lfd. Nr. 6 StUmgBG der § 26 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO) insoweit geändert, als § 93 Abs. 7 AO zunächst bis zum 31.12.2019 weiterhin anzuwenden sei und die neuen Regelungen erst zum 01. Januar 2020 in Kraft treten sollen. Gegen diese verzögerte Anwendung wurde seitens des Fachverbandes interveniert. Zunächst wurde zugesagt, ein früheres Inkrafttreten zu ermöglichen. Leider wurde die Rechtslage aber nicht mehr verändert, so dass die neuen Regelungen zur Kontenstammabfrage nun tatsächlich erst zum 01. Januar 2020 in Kraft treten.

Mithin sollen an dieser Stelle die Tatbestandsvoraussetzungen für die künftige Kontenstammabfrage erläutert werden:

Die Weisung des § 93 Abs. 7 Satz 2 AO bleibt unverändert erhalten, für die Kontenstammabfrage für Realsteuern findet die Norm weiterhin Anwendung. Ergänzt wird eine Regelung zu Gunsten der

Realsteuern findet die Norm weiterhin Anwendung. Ergänzt wird eine Regelung zu Gunsten der kommunalen Vollstreckungsbehörden in § 93 Abs. 8 Satz 2 AO, wonach,
... Die für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörden dürfen zur Durchführung der Vollstreckung das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten abzurufen, wenn

1. Der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht, eine Vermögensauskunft zu erteilen, nicht nachkommt, oder
2. Bei einer Vollstreckung in die Vermögensgegenstände, die in der Vermögensauskunft angegeben sind, eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Ergänzt werden die neuen Regelungen in § 93 Abs. 9 AO, wonach der Schuldner vor einem Abrufersuchen (weiterhin) auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen ist und nach Durchführung des Kontenabrufs vom Ersuchenden (der Vollstreckungsbehörde) benachrichtigt werden muss. Nach § 93 Abs. 10 AO sind das Abrufersuchen und dessen Ergebnis von der Vollstreckungsbehörde zu dokumentieren.

Für die Praxis bedeutet dies eine noch stärkere Anwendung des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft. Nur wenn der Schuldner nicht zum Termin erscheint bzw. wenn ein Vermögensverzeichnis vorliegt, und die vollständige Befriedigung hieraus nicht ersichtlich ist, soll eine Kontenstammabfrage möglich sein. Dies hat die Vollstreckungsbehörde dem BZSt zu bestätigen.

Darüber hinaus ist der Vollstreckungsschuldner bereits vorab über die Möglichkeit der Kontenstammabfrage zur informieren. Hier ist zu überlegen, ob bereits die Vollstreckungsankündigungen, welche sich im Vollstreckungsverfahren etabliert haben, einen Hinweis erhalten.

Auch nach der Durchführung ist der Schuldner über den Abruf zu informieren, bei einer Kontenpfändung kann dies auf der Ausfertigung für den Schuldner erfolgen, ansonsten hat dies in geeigneter Weise zu geschehen.

Schlussendlich wird darauf hingewiesen, dass die Kontenstammabfrage ein Verfahren im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darstellt und Verstöße bei der Anwendung des § 93 Abs. 7 und 8 AO mit einem Bußgeld belegt werden können.

Torsten Heuser



Vorstandssitzung
in Boppard
(Kommunalakademie)

Elektronische Kassensysteme - § 146a AO

Das **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** ist bereits am 28.12.2016 in Kraft getreten und enthält eine vielseitige Sammlung an Maßnahmen zur Verminderung von Manipulationsmöglichkeiten digitaler Aufzeichnungen. Ausnahmetatbestände für öffentliche Kassensysteme gibt es nur bedingt, beispielsweise in Bezug auf Fahrkartenautomaten.

Im Rahmen der o.a. gesetzlichen Regelung werden u.a. eine Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO, die sog. Kassen-Nachschau gem. § 146b AO sowie Regelungen über elektronische **Aufzeichnungssysteme nach § 146a AO** eingeführt.

Nach den Anwendungsvorschriften zu § 146a AO gelten die Regelungen des § 146a AO erstmalig ab dem Kalenderjahr 2020.

Für Registrierkassen, deren Anschaffung nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 erfolgt ist, gilt eine **Übergangsregelung**, sofern diese die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen. Diese Kassensysteme dürfen übergangsweise bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden, wenn die **Nachweise** dieser Voraussetzungen vorliegen, welche der Systemdokumentation beizufügen sind. Solche Nachweise können beispielsweise durch eine Bestätigung des Kassenherstellers erbracht werden.

Im Rahmen der Einführung von § 146a AO wurden neue Mitteilungspflichten für Steuerpflichtige erlassen. Danach sind aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge **mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems** dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen nach § 146a AO ab dem 01.01.2020 über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** geschützt werden, welche aus drei Bestandteilen, einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle, besteht. Die technischen Anforderungen an die zertifizierte TSE werden nach § 146a Abs. 3 Satz 3 AO i.V.m. § 5 Abs. 1 [KassenSichV](#) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) konkretisiert.

Das BSI hat nach § 5 KassenSichV hierzu die technischen Richtlinien sowie die technischen Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die einheitliche digitale Schnittstelle des elektronischen Aufzeichnungssystems erarbeitet.

Zusätzlich wurde mit § 146a Abs. 1 Satz 1 AO die sog. Belegausgabepflicht normiert. Danach sind aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems zu erfassen, welches jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang **einzel**n, **vollständig**, **richtig**, **zeitgerecht** und **geordnet** aufzeichnet. In diesem Kontext konkretisiert der Anwendungserlass die Anforderungen an die Belegausgabepflicht.

Der Anwendungserlass setzt das Vorhandensein von zertifizierten TSE voraus. Bund und Länderfinanzverwaltungen haben daher am 25.09.2019 eine sog. Nichtaufgriffsregelung hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Kassensystemen bis zum 30. September 2020 beschlossen. Notwendig ist die Nichtbeanstandungsregelung vor allem deshalb, weil bislang nur wenige Anbieter der erforderlichen **zertifizierten TSE** lieferfähig sind.

Gerade im Hinblick auf die Regelung des § 2 b UStG sollte die Implementierung der digitalen Kassensysteme trotz der Nichtbeanstandungsregelung nicht aus dem Focus rücken. Es wird empfohlen, mit den Kassenherstellern Kontakt aufzunehmen.

Achim Schmidt
Fachreferent KHR

Ihr Landesvorstand



Vorsitzender

Peter Sprengart
c/o Verbandsgemeindekasse Landstuhl
Tel. 06371-83151
E-Mail: peter.sprengart@kassenverwalter.de



Stellvertretender Vorsitzender u. Fachreferent VZV

Torsten Heuser
c/o Verbandsgemeindekasse Aar-Einrich
Tel. 06486-9179450
E-Mail: torsten.heuser@kassenverwalter.de



Landesgeschäftsführer

Karl Peter Jäckle
c/o Verbandsgemeindekasse Flammersfeld
Tel. 02685-809160
E-Mail: karl-peter.jaeckle@kassenverwalter.de



Landesschatzmeister

Heinz Gans
Tel. 06755-1558
E-Mail: heinz.gans@kassenverwalter.de



Fachreferent für Kassen- und Haushaltsrecht

Achim Schmidt
c/o Kreisverwaltung Kaiserslautern
Tel. 0631-7105317
E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de



Internetbeauftragter

Daniel Bauer
c/o Kreiskasse Bad Kreuznach
Tel. 0671-803-1900
E-Mail: daniel.bauer@kassenverwalter.de



Beisitzer

Christian Welsch
c/o VG-Kasse Adenau
Tel. 02691-305410
E-Mail: christianwelsch88@gmail.com



Beisitzer

Mareike Näher
c/o Stadt Bad Kreuznach
Tel. 0671-800810
E-Mail: mareike.naehler@web.de



Ehrenvorsitzender

Kurt Vester
Tel. 06327-3616
E-Mail: kurt.vester@kabelmail.de

Internetadressen

Nachstehend einige wichtige Internetadressen:

www.kassenverwalter.de	Die Seite unseres Fachverbänden
www.kosdirekt.de	Informations- und Wissensmanagementsystem für Kommunalverwaltungen
www.inso-rechtsprechung.de	Sammlung von Gerichtsentscheidungen zur InsO; Zusammengetragen von einem Amtsrichter
www.insolvenzbekanntmachungen.de	Bekanntmachung der beantragten Insolvenzen
www.landesrecht.rlp.de	Verzeichnis rheinland-pfälzischer Gesetze
www.sepadeutschland.de	Offizielle Internetseite, SEPA für Deutschland
www.handelsregister.de	Handelsregistereinträge
www.bundesbank.de	Aktuelle Zinssätze, Links zu EZB und LZBs, IBAN und BIC.
www.ibi.de	Forschung und Beratung mit Schwerpunkt auf Innovationen rund um Finanzdienstleistungen

Zu guter Letzt

„Ich glaube an das Pferd. Das Automobil ist eine vorübergehende Erscheinung.“

(Wilhelm II. (1859 – 1941), letzter deutscher Kaiser)

„Gute Vorsätze sind Schecks, auf eine Bank ausgestellt, bei der man kein Konto hat.“

(Oscar Wilde, (1854 -1900), irischer Lyriker, Dramatiker und Bühnenautor)

„Man soll sein krankes Nierenbecken nicht mit zu kalten Bieren necken.

Auch sollte man bei Magenleiden Wein aus sauren Lagen meiden.“

(Christian Morgenstern, (1871 – 1914), deutscher Schriftsteller, Dramaturg , Journalist und Übersetzer)

Abschließend danken wir allen Referenten, die bei den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen unseren Mitgliedern ihr Wissen vermittelt haben, sowie den Mitgliedern, die sich für die Belange des Fachverbandes eingesetzt haben, recht herzlich für ihr Engagement.

Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Wohlergehen sowie viel Freude und eine glückliche Hand bei der täglichen Arbeit.

Ihr Landesvorstand